

Definition Begriffe

Urteilsfähigkeit

Eine Person gilt als "urteilsfähig", wenn sie in der Lage ist, "vernunftgemäss" zu handeln und die Tragweite ihrer Entscheidungen versteht und danach handelt. Urteilsfähige Personen sind in der Lage, einen eigenen Willen zu bilden und selbständige Entscheidungen zu treffen. Kinder gelten als urteilsfähig, wenn sie eine Situation selber beurteilen, vernünftige Schlüsse ziehen und entsprechend danach handeln können. Ab welchem Alter ein Kind urteilsfähig ist, ist gesetzlich nicht definiert und kann von Kind zu Kind je nach Entwicklung und Erfahrungen variieren.

Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Wer handlungsfähig ist, kann z.B. Verträge ohne Zustimmung Dritter abschliessen, z.B. einen Arbeitsvertrag. Als handlungsfähig gilt jede Person, die volljährig und urteilsfähig ist.

Urteilsunfähigkeit

Wer infolge schwerer gesundheitlicher Schädigung längerfristig oder dauernd nicht mehr in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden und diesen mitzuteilen, gilt als urteilsunfähig. Ein Beispiel für Urteilsunfähigkeit ist, wenn jemand nach einem Unfall im Koma liegt oder bei fortgeschrittener Demenz.

Erwachsenenschutzrecht

Das neue Erwachsenenenschutzrecht ist am 01.01.2013 in Kraft getreten und ist Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Das neue Gesetz fördert mit der gesetzlichen Verankerung der Patientenverfügung und des Vorsorgeauftrags die Selbstbestimmung, die Solidarität in der Familie und der Schutz von urteilsunfähigen Personen. Daneben umfasst das neue Recht auch behördliche Massnahmen wie etwa Beistandschaften und fürsorgliche Unterbringungen.

KESB: Die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde

Die Aufgabe der KESB ist der Schutz von Kindern und Erwachsenen bei Selbst- oder Fremdgefährdung. Wenn die KESB eine Meldung über eine Gefährdung erhält, geht sie dieser nach und prüft, ob eine Gefährdung vorliegt und wie am besten geholfen werden kann. Dazu kann sie Schutzmassnahmen verfügen, z.B. die Anordnung einer Beistandschaft. Das Ziel ist immer der kleinstmögliche Eingriff. Weiter ist die KESB zuständig für die Validierung von Vorsorgeaufträgen.

Beistandschaft

Eine Beistandschaft dient dazu, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Es gibt verschiedene Arten von Beistandschaften: Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft oder die umfassende Beistandschaft. In diesem Onlinekurs ist mit Beistandschaft stets die umfassende Beistandschaft gemeint, die bei Verlust der Urteilsfähigkeit angeordnet wird, sofern kein Vorsorgeauftrag errichtet wurde und das eheliche Vertretungsrecht nicht ausreicht.